



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 07.08.2023

2023/162

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss		
Rat der Stadt	24.08.2023	6

Betreff

Vorläufiger Beteiligungsbericht 2023 (Stand 01.08.2023)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den vorläufigen Bericht über die Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2023 (Vorläufiger Beteiligungsbericht 2023) zum Stand 01.08.2023 zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden im Rahmen der Änderungen der kommunal-haushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes zu verzichten (Größenabhängige Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses gemäß § 116 a GO NRW).

Für Gemeinden, die von der Größenabhängigen Befreiung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses gemäß § 116 a GO NRW Gebrauch machen, entsteht gemäß § 117 GO NRW die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichts. Damit der Beteiligungsbericht der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die notwendige Transparenz und Einheitlichkeit verfügt, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) ein Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) für den Beteiligungsbericht im Ministerialblatt veröffentlicht.

Die Stadt Castrop-Rauxel verzichtet seit dem Haushaltsjahr 2019 auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses bzw. eines Gesamtlageberichtes. Einen entsprechenden Beschluss für das Haushaltsjahr 2019 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.06.2020 gefasst. Auch für die Folgejahre 2020 und 2021 hat der Rat der Stadt die Größenabhängige Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses bereits beschlossen. Für das Jahr 2022 wird dem Rat der Stadt eine entsprechende Beschlussvorlage zu seiner Sitzung am 24.08.2023 vorgelegt. Die Stadt Castrop-Rauxel ist somit verpflichtet, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 jeweils rückwirkend (!) dem Rat einen Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht 2019 ist vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.09.2022 beschlossen worden (Beschlussfassung zu Vorlage 2022/202). Die Beteiligungsberichte für die Jahre 2020 bis 2022 können momentan noch nicht abschließend fertig gestellt werden, da hierfür zunächst die Jahresabschlüsse der Stadt Castrop-Rauxel für die entsprechenden Jahre abschließend aufgestellt und beschlossen sein müssen. Für das Jahr 2020 wurde dem Rat der vom Bürgermeister festgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2020 zur Ratssitzung am 01.09.2022 bereits vorgelegt (Vorlage 2022/221); der Rat hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Für das Jahr 2021 ist der Jahresabschluss noch zu erstellen, entsprechende Arbeiten in der Verwaltung befinden sich aktuell in der „Endphase“. Auch der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 befindet sich aktuell in der Erstellung bzw. Aufstellung.

Um den Mitgliedern des Rates gleichwohl einen aktuellen Überblick mit allen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel geben zu können, hat die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 29.09.2022 einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2022“ vorgelegt, der sich hinsichtlich des Berichtsaufbaus an dem vom Kommunalministerium vorgegebenen Muster orientiert.

Es handelte sich bei dem vorgelegten Bericht ausdrücklich nicht um den erst noch für das Jahr 2022 aufzustellenden formalen Beteiligungsbericht im Sinne von § 117 GO NRW sondern „lediglich“ um einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2022“ zum Stand 14.09.2022. Auch sollte mit dem „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2022“ nicht den noch zu erstellenden formalen

Beteiligungsberichten 2020 bis 2022 „vorgegriffen“ werden. Die Berichterstattung zielte vielmehr darauf ab, dem Rat bereits unterjährig und damit aktueller als ein „rückblickender“ Beteiligungsbericht wesentliche Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel zu geben. Eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung hierzu ist gesetzlich nicht normiert, gleichwohl erscheint es sinnvoll und zielführend, den Rat auch unterjährig mit aktuellen Informationen zum Beteiligungsportfolio der Stadt zu versorgen.

Wie bereits in der Vorlage 2022/255 ausgeführt, soll dem Rat nun jährlich ein „**Vorläufiger** Beteiligungsbericht“ zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Für den „**Vorläufigen** Beteiligungsbericht 2023“ wurden bei der Zusammenstellung die bereits abschließend geprüften und von den jeweiligen Gremien beschlossenen aktuellen Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt, sofern diese auch schon von den jeweiligen Gremien beschlossen worden sind.

Für den vorliegenden „**Vorläufigen** Beteiligungsbericht 2023“ ist für die Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH, die WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung, die GeWo – Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, die d- NRW AöR, die Dortmunder Volksbank eG und die Sparkasse Vest Recklinghausen auf den jeweiligen Jahresabschluss 2022 zurückgegriffen worden. Für die übrigen Beteiligungen liegt der Jahresabschluss 2022 noch nicht vor, so dass hier die Daten des Jahresabschluss 2021 verarbeitet worden sind.

Darüber hinaus enthält der „**Vorläufige** Beteiligungsbericht 2023“ für Beteiligungen, bei denen die Stadt Castrop-Rauxel einen beherrschenden Einfluss hat, Rückmeldungen zum Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2023.

Die Jahresabschlüsse 2023 für die einzelnen Beteiligungen können frühestens im nächsten Jahr fertiggestellt werden. Daher kann auch die Aufstellung des formalen (endgültigen) „Beteiligungsberichts 2023“ im Sinne von § 117 GO NRW frühestens im Jahr 2024 erfolgen.

Aus diesem Grunde können einzelne Punkte des vom Kommunalministerium vorgesehenen amtlichen Musters des Beteiligungsberichts nicht abschließend bzw. noch gar nicht dargestellt werden. Dies gilt u. a. für den Punkt 2.1 „Rechtliche Grundlage zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes“ und die Erfüllung der dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen, die eine Befreiung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses zulassen (§ 116a GO NRW). Die konkreten Werte können aktuell für 2023 noch nicht benannt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass eine solch deutliche Veränderung gegenüber den Verhältnissen in den Jahren 2020 bis 2022 eintreten wird, die einen Verzicht auf einen kommunalen Gesamtabschluss nicht zuließen.

Darüber hinaus konnte im vorliegenden „**Vorläufigen** Beteiligungsbericht 2023“ (Stand 01.08.2023) der Punkt 3.3 „Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen“ noch nicht bearbeitet werden, da „naturgemäß“ die Jahresabschlüsse für die Stadt Castrop-Rauxel und die dort aufgeführten Beteiligungen für das Jahr 2023 noch nicht vorliegen können. Ein entsprechender Hinweis hierzu findet sich bei der genannten Berichtsposition.